Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Vollziehungs-Ausschuss

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Efcher und Ufteri.

Montag, den 16 Juni 1800.

Erstes Quartal.

Den 27 Prairial VIII.

Von dem neuen schweizerischen Nepublikaner erscheint täglich ein Stück. Man abonnirt sich für ein Quartal oder 78 Stücke mit 4 Kranken in Bern und auser Bern 5 Franken, wosür das Glatt posifren geliesert wird. Abonnements nehmen an, der Verleger, B. Joh. Ant. Ochs in Bern und alle Posiamter; die Bürger von Bern können sich auch an den J. Nieser, Weibel des Senats, wohnhaft im Hause des Senats, wenden.

Die Pränumeranten auf den ersten Band des Neuen republikanischen Wlattes erhalten an die Stelle der ihnen noch fehlenden 44 Numern, eben so viele Stücke des Neuen Schweiz Republikaners; wollen sie das Blatt fortsesen, so beträgt ihr Abonnement für den Nest des ersten Quartals in Vern 2 Franken und ausser Vern 2 Fr. 5 Bahen.

Der Neue Schweizerische Acpublikaner ist die Fortsezung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bergesetzte Mercie zu haben sind.

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bande, jeder gu 8 Fr.

Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Lagblatt, 2 Bande, jeder zu 6 Fr. Reues republifanisches Blatt, 1 Band, 7 Fr.

Die Lucken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementhoften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlangliche Jahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pranumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. ben den Herausgebern oder ben J. A. Ochs. Briefe und Geld franco.

Vollziehungs = Ausschuß.

Beschluß vom 3. Juni.

Der Bolly, Ausschuff, Auf bas Unsuchen bes Burgers S. Steiner, ehemaligen herrn zu Uetikon, daß Diejenigen Capitalien, welche feine Vorfahren jum Besten der Pfrund dieser Kirchgemeine vergabet haben, ihm sollen herausgegeben werden, und daß er fürhin befreit senn mochte, die daher rührenden Zinse dem Mfarrer auszurichten;

In Erwägung, daß fein Borbehalt ber der Pfrund geschenkten Capitalien und Rugniessung von Seiten der Vergaber und Teffatoren vorhanden, und daß die Schenfungeaft gang einfach fen, fo daß diefelbe durch die Veränderung der Verhältniffe, in welche fich ber ebemalige Bert von Uetikon gegen feine Borfah. ren befindet, nicht aufgehoben werden tonne;

Rach angehörtem Bericht feines Ministers ber Runften und Wiffenschaften,

befchließt:

- 1. Der B. Steiner von Uetikon foll keine Sinderniffe mehr in Weg legen, daß die, ju Gunften der Pfrund Uetikon, von feinem Borfahren gestifteten Binfen richtig eingeben.
- 2. Der Minister der Runften und Wiffenschaften ift beauftragt , dieses gehörigen Orts bekannt zu machen-

Beschluß vom 9. Juni.

Der Vollziehungeausschuß, benachrichtiget über bie Reflamationen gegen ben Beschluß vom legten 26sten April, Kraft dessen alle Pakeports nach Deutschland einer Untersuchung des Ministers der auffern Angelegenheiten, und durch diesen des Vollziehungsausschuffes unterworfen worden;

In Erwägung, daß bie neueren Kriegsbegebenbeis ten, die feit diefer Epoche vorgefallen find, die Regierung in den gall feten, von derjenigen Strenge, welche in den damaligen Umständen von gebietender Rothwendigkeit war, nachzulaffen;

In Erwägung jedoch, daß es barum nicht weniger nothig sen, die Pasporte nach Deutschland einer thas tigen Aufsicht zu unterwerfen, um hauptsächlich mit dieser Aufsicht die Erleichterungen zu vereinigen, welche das Interesse des Handels erfordert;

Rach angehörtem Bericht feines Ministere der auswartigen Ungelegenheiten,

beschließt:

1.) Der Minifter ber auswärtigen Ungelegenheiten ift beauftragt, die Regierungsstatthalter der an dem Rhein liegenden Cantone, als Bafel, Margan, Burich, Thurgau, Schaffhausen und Sentis, zu begwältigen, ohne andere als durch das Gesetz bestimmte Formas litaten auszustellen :

a) Passeporte an alle unverdächtige Personen, die nach den Gegenden reisen wollen, welche diedseits der Militär = Linien liegen, so die frank. Armeen besetzt haben.

b) Passeporte aber für die jenseits der angezeigten Linie, seindlichen Gegenden, nur an diejenisgen Handelsleute ihres Cantons, von welchen sie Kenntniß-haben, daß ihr Beruf solche Reissen nothwendig erheischt, und ihre Geschäfte eine Abwesenheit aus dem Lande erfodern.

2.) Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten hat den Auftrag, gegenwärtigen Beschluß in Bollziehung zu bringen, und in dem Tagblatt der Gesete

abdruken zu laffen.

Gesetzgebung. Senat, 10. Juni.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Commissionalberichts, betreffend die Einregistrirungsgebuhren).

Wenden wir diese Maßregel auf ienen oft erscheinens den Vertrag an, wo einer dem andern sein Gut um einen sehr geringen Preis mit der Bedingnis verkauft, daß er es nach einer bestimmten Zeit ihm wieder für eine gewisse Summe verkausen musse. Ben diesem Kause und Wiederkause, der oft unter dem Drittel des Werthes vom Grundstüke geschlossen wird, mußten also beide Käuser von dem Uederschusse zu ihrer Zeit 5 vom 100 bezahlen. Welche Härte, welcher Druck! Selbst die Ungerechtigkeit hievon fällt in die Augen.

Um nun auf die Untersuchung oder Prüfung iener Maßregeln zu kommen, welche gegen Betrügerenen in Berheimlichung eines Theils des Kauspreises, oder der Bergabungen gerichtet sind, sindet Eure Commission in der im Gesetze vom 23sten Nov. 1799 bestimmten Strafe, ein ziemlich hinreichendes Mittel, um Bestrügerenen zu verhindern. Ein Mitglied Euerer Commission glaubt aber, insbesonders ein Mittel, solche Betrügerenen zu verhindern und zu entdeken, darin noch zu sehen, daß alle Güter in der ganzen Republit geschätzt werden sollten; und wünscht daher, daß der große Rath ohne Versäumnist die Weise vorschlagen möchte, wie diese allgemeine Schätzung vorgenommen werden könnte.

Die vorliegende Resolution enthaltet also feine neue !

Maßregeln gegen Betrügerenen; und der erste Art. fann baher als eine Bestätigung des Gesches vom 23. Nov. 1799 nicht anders, als eine Wiederholung desselben angesehen, folglich als überstüßig betrachtet werden. Eure Commission rath zur Verwerfung des Beschlusses.

Kubli. Nähme man den Veschluß an, so wäre dieß eine neue Bekräftigung der gehäßigsten Auftage, die wir haben, und die als eine ächt zwingherrliche Abgabe mit Recht angesehen wird. Die armen Bürger, die im Fall sind, östers verkausen zu müssen, zahlen diese Last allein. Er hosft, sie werde im neuen Finanzshstem nicht wieder erscheinen, und hält die kanzlenische Fertigung der Käuse für sehr überstüßig, sie war in Glarus nie gebräuchlich. Er wird jeden ähnlichen Beschluß verwersen, weil er überall keine Handanderungen will zahlen lassen.

Meyer von Arb. spricht in gleichem Sinn; es ist die Handanderung nichts anders, als eine alte Feodallast; es scheint, man wolle diese widernatürliche Abgabe nun sogar in den neuen Finanzplan wieder aufnehmen; aber nie wird er in diesem Fall zu seiner Annahme stimmen.

Cart. Man will fren senn, und in Gesellschaft leben, aber nichts zahlen; dieses ist sehr bequem!— Das Aussagengesch missiel auch mir: dem gesetzgebenden Corps steht aber nicht an. zu sagen: es ist schliecht und soll darum nicht vollzogen werden. Es ist vom Gesetzgeber wenigstens angenommen, und muß, wäre es auch noch zehnmal schlechter, da es Gesetz ist, vollzzogen werden. Den gegenwärtigen Beschluß verwerse ich indes auch, und erkläre, daß ich ieden Finanz-beschluß verwersen werde, bis die Staatsrechnungen, und der Bilanz der Republik werden vorgelegt senn.

Rubli behauptet, das Gesetz sen nur fur ein Jahr gultig gewesen, und seit dem Weinmonat schon ausser Rraft.

Muret findet auch sehr gesährlich, einzelne Fisnanzbeschlusse anzunehmen, während wir täglich den neuen allgemeinen Finanzplan erwarten. Aber mit Schmerz sieht er den Geist der unter uns herrscht. — Wenn ieder um einer ihm unangenehmen Austage wils len, den ganzen Plan verwerfen will, so werden wir ewig nie einen neuen Plan annehmen. Die Einregis strirungsbühren verdienen währlich die Vorwürse nicht, die man ihnen macht. . . Sie sind eine der wenigst drütenden indirekten Austagen. . Mit dem ehemaligens Ehrschalz hat sie keine Vermandschaft; dieser zahlte